

## Gemeinderatsdrucksache Nr.: 135/2024

<b>Federführung:</b>	SG 5.1 - Schule, Sport, Vereine	<b>Datum:</b>	23.10.2024
<b>Verfasser*in:</b>	Carolin Stütz	<b>AZ:</b>	200.25

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin:</b>	<b>Art der Beratung:</b>
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	27.11.2024 18.12.2024	Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -

<b>Zuständigkeit nach:</b>	§ 2 der Hauptsatzung
----------------------------	----------------------

<b>Begründung nö Beratung:</b>	entfällt
--------------------------------	----------

### Erste Handlungsschritte zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich

#### Anlagen:

Anlage 1: Auswertung der Elternbefragung zur Ganztagesbetreuung

#### Antrag zur Beschlussfassung

1. Das Gremium nimmt das **Ergebnis der Elternumfrage** zur Kenntnis.
2. Dem **Ausbau der Ganztags schulbetreuung** an den Grundschulen *Lindenschule*, *Uhlandschule*, *Tegelbergschule* und *Pestalozzischule* (SBBZ) aufbauend auf Klasse 1 ab dem Schuljahr 2026/2027 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt eine 50 %ige Ausbauquote für die Geislinger Grundschüler anzustreben.

Ab 1. Februar 2026 sind an den Grundschulen *Lindenschule*, *Uhlandschule* und *Tegelbergschule* insgesamt 3 **Koordinationsstellen** mit jeweils einer pädagogischen Fachkraft in Vollzeit (Eingruppierung 8b TVöD SuE) zusätzlich zu schaffen. Für die *Pestalozzischule* und die Albert-Einstein-Schule sind jeweils 25 v. H. einer Vollzeitstelle zusätzlich einzurichten. Des Weiteren sind jährlich Mittel für Sachaufwand in Höhe von 10.000 Euro bereit zu stellen.

Die Schulverwaltung wird beauftragt und ermächtigt im Herbst 2025 die hierzu notwendigen Stellenausschreibungsverfahren durchzuführen und die Stellen in Zusammenarbeit mit der Personalstelle zu besetzen. Die Stellen sind im Stellenplan ab 2026 ff. entsprechend zu berücksichtigen.

3. Eine **Denkwerkstatt „Betreuung“** soll mit Institutionen und Vereinen im Frühsommer 2025 abgehalten werden. Hierzu ist es erforderlich, dass Mittel in Höhe von 2.000 € für die Moderation, das Anmieten von Räumlichkeiten und zur Durchführung der Veranstaltung im Haushalt 2025 bereitgestellt werden.
4. Die bestehende **„Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren von Betreuungsangeboten an Geislinger Schulen“** ist zu aktualisieren und auf die neue Rechtslage anzupassen.
5. Parallel sollen die **bestehenden Angebote** an den anderen Schulen auf den Prüfstand gestellt und weiterhin ergänzende Angebote vorgehalten werden.

## **I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung**

Betroffene Themenfelder und Leitsätze des Maßnahmenplans aus MACH5

### **4. Familie, Jugend, Bildung & Soziales**

*Wir setzen uns für ein buntes und zukunftsorientiertes Geislingen an der Steige aller Gesellschaftsgruppen und Formen des Zusammenlebens sowie für einen gut ausgebauten Bildungs- und Sozialbereich ein.*

Die Umsetzung des umfassenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 ist für die Kommunen eine der größten Herausforderungen der letzten Jahrzehnte. Unglücklich ist daher, dass die ohnedies sehr kurze Vorbereitungszeit von weniger als fünf Jahren zwischen dessen Verankerung im Bundesrecht und Start nach den Sommerferien 2026 durch lange Wartezeiten auf erforderliche Rechtsänderungen und gesicherte Investitionsförderung stark geschmälert wird. Der Rechtsanspruch wird daher aller Voraussicht nach nicht allerorten sofort komplett umsetzbar sein. Ungeachtet dessen wird an der möglichst umfassenden Verwirklichung intensiv gearbeitet.

Seit dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) in den Jahren 2003 bis 2009 wurden die Ganztageschulen weiterentwickelt und ausgebaut. Dementsprechend wurden auch individuelle Angebote in der Geislinger Bildungslandschaft verankert. Ganztagesbetreuung wird zunehmend von den Eltern gefordert und ist ein Ergebnis unserer gesellschaftlichen Entwicklung. Insbesondere das Kinderförderungsgesetz (KiföG) welches im Dezember 2008 in Kraft getreten ist, hat den Ausbau der Betreuungsplätze im U3 Bereich vorangetrieben und in der Fortfolge ebenso den Bedarf der Eltern mit Grundschulkindern. In den letzten Jahren ist das schulische Betreuungsangebot in Geislingen stetig und vielfältig ausgebaut worden. Nun soll dies in einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder in der Grundschule übergehen.

Juristisch richtet sich der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter nach § 24 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB VIII - n.F.) an die Landkreise, weil es sich um einen Jugendhilfeanspruch handelt. Dieser Anspruch wird aber fast vollständig von den kreisangehörigen Kommunen zu erfüllen sein. Eine Konstellation, die völlig neues Denken und Handeln im Grundschulbereich erfordert.

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) regelt die stufenweise Einführung des bundesweiten Ganztagsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/27. Alle Kinder ab der ersten Klassenstufe haben ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung. In den Folgejahren wird der Anspruch auf die Klassenstufen 2 bis 4 sukzessive erweitert. Ab dem Schuljahr 2029/2030 erstreckt sich der Rechtsanspruch dann über alle Schüler der ersten bis vierten Klasse.

Der bedarfsunabhängige Anspruch auf Ganztagsbetreuung umfasst acht Zeitstunden an fünf Tagen in der Woche, einschließlich der Unterrichtszeiten. Der Rechtsanspruch wird auch auf die Schulferien ausgeweitet. Eine maximale Schließzeit während der Ferien von vier Wochen pro Jahr ist hierbei vorgesehen. Über eine Inanspruchnahme des Betreuungsangebots über die Unterrichtszeiten hinaus bzw. über die Betreuung während der Schulferien entscheiden die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten.

Der Rechtsanspruch kann durch verschiedene Betreuungsangebote erfüllt werden. Diese müssen anspruchserfüllend, also betriebserlaubt oder unter entsprechender gesetzlicher Aufsicht stehen. In Baden-Württemberg zählen dazu beispielsweise betriebserlaubte Horte, und die unter Schulaufsicht stehenden schulnahen Angebote in kommunaler oder freier Träger-

schaft gemäß § 8b Schulgesetz (SchG), soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden.

Nun gilt es das vorhandene Angebot in den zukünftigen Rechtsanspruch überzuleiten.

Geislingen bietet derzeit an der Albert-Einstein-Grundschule ein gebundenes Ganztagsangebot nach § 4a SchG und an den anderen Grundschulen in der Kernstadt sowie dem SBBZ (Pestalozzischule) zumeist ein offenes Ganztagsangebot gemäß § 8b SchG, an. Eine Betreuung findet im Zeitrahmen zwischen 7 bis maximal 17 Uhr teils flexibel und teils gebunden statt. Teilweise werden hierfür Gebühren erhoben und es gibt ein Mittagessen. Auch an den Grundschulen in den Teilorten haben sich vereinzelte Betreuungszeiten verstetigt. Wir starten hier also nicht bei Null.

Aktuell gibt es allerdings im Bereich der kommunalen Betreuung bereits schon etliche Schwierigkeiten entsprechendes Personal zu finden. Zum einen wegen dem bestehenden Fach- und Arbeitskräftemangel und den Möglichkeiten als Quereinsteiger im Kita-Bereich Fuß zu fassen und zum anderen wegen den starren Arbeitszeiten über die Mittagszeit und den unterrichtsergänzenden Randzeiten. Auch weil es sich meist um ein Beschäftigungsverhältnis auf Mini-Job-Basis handelt. Des Weiteren gibt es von Seiten der Politik kaum rechtliche Vorgaben für die kommunale Ganztags schulbetreuung. Weder gibt es Regelungen hinsichtlich eines Fachkräfteschlüssels noch einer geforderten Qualifizierung. Diese werden vom Land auch nicht zeitnah in Aussicht gestellt.

## **II Zielvorgabe**

Betroffene strategische Ziele des Maßnahmenplans aus MACH5

### **4. Familie, Jugend, Bildung & Soziales**

*4.1 Angebote sollen für alle Bevölkerungsgruppen attraktiv sein.*

*4.2 Die bestehenden Strukturen im Bildungs- und Sozialbereich sollen erhalten und weiterentwickelt werden.*

Durch den Ausbau soll die Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der KiTa für viele Familien entsteht, wenn Kinder eingeschult werden. Dadurch soll der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen werden.

Ab dem Schuljahr 2026/27 haben alle Kinder der ersten Klasse einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung. In den Folgejahren wird der Anspruch auf die Klassenstufen 2 bis 4 sukzessive erweitert. Ab dem Schuljahr 2029/2030 erstreckt sich der Rechtsanspruch dann über alle Grundschul Kinder. Insgesamt gehen wir aufgrund der Geburtenzahlen von ca. 1.700 Grundschulkindern an den Geislinger Grundschulen in Zukunft aus. Daraus folgt, dass alleine die Klassenstufe 1 rund 425 Kinder umfassen wird. Für diese 425 Kinder müssten dann Betreuungsmöglichkeiten an 5 Tagen à 7 bis 8 Stunden bereitgestellt werden. Dies würde einer 100% Ausbauquote entsprechen.

Zeit	Mo	Die	Mi	Do	Fr
8 Uhr					
↓					
15 Uhr					
16 Uhr					

Erfüllt wird der Rechtsanspruch überwiegend durch Unterricht und Betreuungsangebote unter schulischer Aufsicht. Um den Betreuungsbedarf in Gänze abdecken zu können, v.a. vor und nach dem Unterricht aber auch in den Ferien, sind ebenfalls nichtschulische Angebote zwingend erforderlich. Die Ferien müssen außerdem bis auf 4 Wochen ohne Unterrichtszeiten (!) komplett abgedeckt werden.

Um den zukünftigen Bedarf der Eltern an einer Betreuung ihrer Kinder genauer fassen zu können hat die Schulverwaltung eine Online-Elternumfrage in insgesamt acht Sprachen durchgeführt. Eine solche Bedarfsabfrage wurde auch von Seiten des Städtetags und des Schulamts empfohlen. Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Online-Umfrage und die daraus resultierenden Auswertungen beziehungsweise Schlüsse sind in der **Anlage 1** aufgeführt.

Ziel muss sein, bestmögliche Startvoraussetzungen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs zu schaffen. Das Umfrageergebnis stellt mitunter einen wesentlichen Baustein für die Geislinger Ausbauquote dar.

### III Programme - Produkte

Ausgehend von der Bedarfsabfrage und den aktuellen Belegungszahlen geht die Schulverwaltung davon aus, dass eine Ausbauquote der Betreuungsplätze in Höhe von 50% mittelfristig auskömmlich ist. Geht man von insgesamt 1.700 Grundschulern im Schuljahr 2029/2030 aus, würde dies einer Gesamtzahl von 850 Plätzen entsprechen. Dies wiederum bedeutet pro Klassenstufe eine Anzahl in Höhe von etwa 212 Plätzen, die vorgehalten werden sollten. Zum Vergleich: im Schuljahr 2023/2024 befanden sich 151 Erstklässler im Ganztags. Im Schuljahr 2024/2025 sind 135 Erstklässler im Ganztags angemeldet. Wenn von einer Gesamtanzahl von maximal 850 zu betreuenden Schülern im Endausbau zum Schuljahr 2029/2030 ausgegangen wird, bedeutet dies, dass in Geislingen 34 Gruppen à 25 Schüler eingerichtet und betreut werden müssen.

Der Rechtsanspruch der Grundschul Kinder bezieht sich nicht auf ihre jeweilige Grundschule, sondern auf das Stadtgebiet Geislingen. Es ist also nicht notwendig, dass jede Grundschule anspruchserfüllende Angebote anbietet. Allerdings muss dann für die notwendige Beförderung der betroffenen Kinder gesorgt werden. Hierbei ist die Kostenübernahme der Beförderung über den Landkreis noch nicht abschließend geklärt.

Um die Betreuung vollumfänglich im geforderten Ausmaß anbieten zu können, hat dies unter anderem Auswirkungen auf die folgenden Bereiche:

- Anmeldeverfahren
- Personal
- Verlässliche Kooperation
- Gebührensatzung
- Ganztagsräume
- Mensen (Essen)
- Ausstattung
- Inklusion
- Schülerbeförderung

Um für die Planung und Akquise des notwendigen Personals entsprechende Vorlaufzeit zu haben, wird vorgeschlagen, das **Anmeldeverfahren** für die Inanspruchnahme der Betreuungsplätze frühzeitiger durchzuführen. Hierzu gibt es bereits Empfehlungen des Städtetags an das Land.

Da keine Regelungen hinsichtlich der **personellen Anforderungen** an die Ganztagsschulbetreuung gibt, ist es notwendig einen Ansprechpartner vor Ort zu verankern. Dieser soll sowohl die strategischen Koordinationsprozesse als auch eine Vielzahl an operativen Koordinationsaufgaben übernehmen. Die Schaffung solcher Stellen an jeder Schule mit entsprechendem rechtsanspruchserfüllendem Angebot, deckt sich mit den Empfehlungen von Land und Städtetag. Auch ist dies aus der bisherigen Erfahrung in der Zusammenarbeit von Schule und Schulverwaltung unerlässlich. Es bedarf einer pädagogischen Fachkraft, welche neben der Betreuung auch die Einsatzplanung vor Ort mit dem Betreuungsteam wie auch den Kooperationspartnern gestaltet sowie pädagogische Angebote plant. Darüber hinaus ist ein ausreichender Personalpool notwendig um Fehlzeiten abfedern zu können, ohne den Rechtsanspruch zu beeinträchtigen. Mittelfristig sind hierfür und auch für den Mensabereich Springkraftstellen zu schaffen.

Ein flächendeckendes und qualitativ gutes Ganztagsbetreuungsangebot während der Schulzeit sowie in den Ferien, lässt sich nur umsetzen, wenn sich möglichst viele Akteurinnen und Akteure aus Vereinen und Institutionen (Musikschule, VHS, Stadtbücherei) einbringen. Je nachdem kann dies dann in die weiteren Planungen zum Ausbau einfließen. Wichtig ist hierbei pragmatisches Handeln und Augenmaß. Es ist keinem geholfen, wenn das „System Verein“ durch den verbindlichen Ganztags an seine Belastungsgrenze stößt. Qualitativ gut ausgebildete Übungsleiter und ein verbindlich vorgehaltenes Angebot sind nur Beispiele die hierbei zu nennen wären. Insbesondere ist es wichtig in Erfahrung zu bringen, in welchem Umfang und in welcher Verbindlichkeit für die Ganztagsschulbetreuung etwas angeboten werden kann. Es soll geprüft werden, inwieweit es möglich ist eine langfristige verlässliche Kooperation auf die Beine zu stellen. Mit dem Einrichten einer Denkwerkstatt „Betreuung“ sollen mögliche **Kooperationspartner** zusammenkommen um vorstellbare Ressourcen auszuloten.

Kostenfrei ist die Teilnahme am Schulbetrieb an Ganztagsschulen nach § 4a SchG. Die flexiblen Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an anderen Schulen hingegen unterliegen der Zuständigkeit der jeweiligen Träger. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert das Land die Durchführung von flexiblen Betreuungsangeboten. Ob und in welcher Höhe Elternbeiträge erhoben werden, entscheiden die jeweiligen Träger in eigener Zuständigkeit. Hieran wird sich auch nach Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 nichts ändern. Dementsprechend ist die bestehende Satzung und die **Gebühren** an die neuen Parameter anzupassen.

Beim Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) Pestalozzischule werden Schüler\*innen mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch im Bereich Lernen beschult. Diese Schülerschaft kann nicht mit den anderen Schüler\*innen über einen Kamm geschoren werden. Hier müssen deshalb sicherlich individuelle Lösungswege geschaffen werden. Denn ein SBBZ hat regelmäßig Einzugsbereiche, die über den Schulträger hinausgehen. Vor allem bei der Ferienbetreuung müssen die Landkreise mit unterstützen um interkommunale Lösungen zu finden - auch finanziell.

Das Gesetz lässt darauf schließen, dass auch Kinder in Juniorklassen (Grundschulförderklassen) künftig über den Rechtsanspruch verfügen. Die durchschnittliche Gruppengröße von 16 ist im Vergleich zu Grundschulklassen kleiner und das Juniorklassenangebot liegt mit 25 Wochenstunden deutlich unter dem Niveau des Rechtsanspruchs mit bis zu 40 Zeitstunden in 48 von 52 Wochen eines Jahres. Beides erhöht die räumlichen, personellen und finanziellen Anforderungen zusätzlich.

Zieht man das Ergebnis der Umfrage heran und berücksichtigt die notwendigen Ressourcen, die dafür vorhanden sein, beziehungsweise vorgehalten werden müssen, bieten sich für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs insbesondere folgende Schulen schwerpunktmäßig an:

- Uhlandschule
- Lindenschule
- Gemeinschaftsschule am Tegelberg
- Pestalozzischule (SBBZ)

Die Albert-Einstein-Grundschule ist mit dem bereits bestehenden Ganztagsangebot gemäß § 4a Schulgesetz (3 Tage à 7 Stunden) hierin einzubeziehen.

#### **IV Prozesse und Strukturen**

Um dem Rechtsanspruch umfassend Sorge zu tragen ist es jetzt notwendig gewisse Parameter festzulegen um in die weiteren Planungen für den Ausbau gehen zu können.

Die Erziehungsberechtigten müssen den Rechtsanspruch jeweils, spätestens sechs Monate vor Beginn eines Schuljahres, mittels Anmeldung gegenüber der Schulverwaltung geltend machen. Um die Eltern hierfür zu sensibilisieren, soll dies bereits für das kommende Schuljahr 2025/2026 umgesetzt werden. Ein sinnvoller Ablauf wird hierzu noch mit den jeweiligen Schulen abgestimmt. Zum Schuljahr 2026/2027 müssen Eltern dann ihre Bedarfe spätestens bis 1. März 2026 gemeldet haben und erhalten rechtzeitig vor den Sommerferien die Zusage für den Betreuungsplatz. Dies gibt letztendlich sowohl den Eltern wie auch der Verwaltung eine gewisse Planungssicherheit. Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang auch eine gewisse Anzahl an Betreuungsplätzen vorzuhalten um voraussichtliche Zuzügler bedienen zu können.

Um die Einsatzplanung mit dem künftigen Betreuungsteam wie auch den Kooperationspartnern gestalten zu können, sowie pädagogische Angebote zu planen, bedarf es einem Ansprechpartner vor Ort. Auch ist es notwendig eine Schnittstelle zwischen Eltern, Betreuungs- und Mensakräften, Schule und Schulverwaltung zu schaffen. Die Erfahrung zeigt, dass hier großer Bedarf besteht. Hierzu soll an allen künftigen Schulen mit anspruchserfüllendem Angebot eine pädagogische Fachkraft als Koordinationskraft ab dem 2. Schulhalbjahr 2025/26 (1. Februar 2026) angestellt werden. Diese Koordinationskräfte unterstützen vor dem Beginn des Rechtsanspruchs die Schulverwaltung in der strategischen Planung des Angebots (Konzeption, Schutzkonzept, Vernetzung mit Kooperationspartnern, Organisation des künftigen Personaleinsatzes, ...). Des Weiteren sollen diese Fachkräfte auch das Angebot der Ferienbetreuung ergänzen. Um einer Abwerbespirale mit den Kitas entgegenzutreten, sollen die bestehenden pädagogischen Fachkräfte an den Schulen für diese Stellen gewonnen werden.

Da es sich hierbei um besonders schwierige Tätigkeiten im Sinne des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst handelt, ist hier die Entgeltgruppe 8b SuE zugrunde zu legen (Arbeit mit inklusiven Kindern, Koordination von Betreuungskräften, etc.).

Mit dem Einrichten einer Denkwerkstatt „Betreuung“ sollen mögliche Kooperationspartner zusammenkommen um vorstellbare Ressourcen auszuloten. Bei der Bereitstellung der Betreuungsangebote sind Kooperationen mit Dritten, wie zum Beispiel mit Sportvereinen, Musikschulen oder anderen in vergleichbarer Weise geeigneten Kooperationspartnern möglich, wenn im Rahmen des Kooperationsverhältnisses sichergestellt ist, dass die gesetzliche Aufsicht erfüllt ist. Solche Kooperationen werden wichtige Bausteine in der Betreuung darstellen. Eine zentrale Schnitt- bzw. Anlaufstelle für alle Akteure (Schulen, Verwaltung, externe Kooperationspartner) zur Koordination ist somit unerlässlich. Diese Eckpunkte müssen bei einem gemeinsamen Treffen als Basis dienen um mögliche Angebote für den Ganzttag zu entwickeln. Hierfür soll im Frühsommer 2025 eine entsprechende Veranstaltung mit Moderation stattfinden. Hierzu ist es erforderlich, dass Mittel für die Moderation sowie für das Anmieten von Räumlichkeiten zur Durchführung der Denkwerkstatt im städtischen Haushalt bereitgestellt werden.

Die aktuelle „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren von Betreuungsangeboten an Geislinger Schulen“ muss demzufolge aktualisiert und auf die neue Rechtslage hinsichtlich Gebühren, Anmeldeverfahren, Aufnahmekriterien etc. angepasst werden.

## V Ressourcen

### 1. Einmaliger Aufwand

Durchführung einer Denkwerkstatt „Betreuung“:

Anmietung Räumlichkeiten	750 €
Kosten für die Moderation	1.000 €
Kosten für die Verpflegung	250 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.000 €</b>

Dieser einmalige Aufwand wird im Haushaltsjahr 2025 durch das Produkt 21.20.0200 gedeckt.

### 2. Folgeaufwendungen

#### a) Sachaufwand

Der zusätzliche Sachaufwand (Arbeitsplatzkosten, Materialien, Fortbildungen usw.) ist jährlich wie folgt bereitzustellen:

Produkt	Schule	Betrag
21.10.0301	Lindenschule	2.000 €
21.10.0302	Uhlandschule	2.000 €
21.10.1000	Tegelbergschule	2.000 €
21.20.0200	Pestalozzischule	2.000 €
21.10.0103	Albert-Einsteinschule	2.000 €



## b) Laufende Erträge

Die Übernahme von Betreuungsgruppen wird durch die Koordinationskräfte in Aussicht gestellt. Dadurch könnten Zuschüsse über die Zuwendung für Betreuungsangebote beantragt werden. Aktuell würde es sich hier jährlich pro Vollzeitkraft um rund 15.000 € handeln. Diese Zuschüsse können jedoch nur zum Beginn eines Schuljahres beantragt werden, so dass mit Erträgen hier frühestens für das Schuljahr 2026/2027 zu rechnen ist.

## c) Personalaufwand / Auswirkungen auf den Stellenplan

Ab 1. Februar 2026 sind insgesamt 3,5 Koordinationsstellen in Vollzeit (Eingruppierung 8b TVöD SuE) zu schaffen.

Die Personalausstattung für die Koordinationsstellen sind im Stellenplan 2026 ff. samt Tarifierhöhungen zusätzlich wie folgt zu berücksichtigen:

Produkt	Schule	Umfang	Eingruppierung
21.10.0301	Lindenschule	1,0	TVöD SuE 8b
21.10.0302	Uhlandschule	1,0	TVöD SuE 8b
21.10.1000	Tegelbergschule	1,0	TVöD SuE 8b
21.20.0200	Pestalozzischule	0,25	TVöD SuE 8b
21.10.0103	Albert-Einsteinschule	0,25	TVöD SuE 8b

## 3. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung

### Haushaltsjahr 2025:

Der Aufwand für die Durchführung einer Denkwerkstatt „Betreuung“ wird durch das Produkt 21.20.0200 gedeckt. Ein Mehraufwand entsteht hierdurch nicht.

### Haushaltsjahr 2026 ff:

Produkt	Schule	Personalkosten SN4	Sachaufwand – Kto. 4431.2000
21.10.0301	Lindenschule	86.000 €	2.000 €
21.10.0302	Uhlandschule	86.000 €	2.000 €
21.10.1000	Tegelbergschule	86.000 €	2.000 €
21.20.0200	Pestalozzischule	21.500 €	2.000 €
21.10.0103	Albert-Einsteinschule	21.500 €	2.000 €
<b>Gesamt</b>		<b>301.000 €</b>	<b>10.000 €</b>

Frank Dehmer  
Oberbürgermeister

Carolin Stütz  
Sachgebiet 5.1

\* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen